

Promotionsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Doktorgrad

¹Die Sozialwissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. disc. pol.). ²Sie kann diesen Grad ehrenhalber (Dr. disc. pol. h. c.) verleihen.

§ 2 Prüfungsleistungen

(1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen, und zwar durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung.

(2) ¹Im Ausnahmefall können an die Stelle einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Abhandlungen treten, soweit diese veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind. ²Der Zusammenhang zwischen diesen Arbeiten ist durch einen Forschungsbericht zu erläutern. ³Die Regelungen zur Dissertation sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

§ 3 Graduiertenausschuss

(1) ¹Der Graduiertenausschuss besteht neben der Dekanin oder dem Dekan aus drei Professorinnen oder Professoren und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der oder dem Frauenbeauftragten der Fakultät (mit beratender Stimme). ²Seine Mitglieder werden für jeweils zwei Jahre von den genannten Gruppen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gewählt.

(2) ¹Der Graduiertenausschuss berät die Dekanin oder den Dekan in Promotionsangelegenheiten, entscheidet in den Fällen der §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 5 und vermittelt in Konfliktfällen. ²Er nimmt Einsicht in die ausliegenden Dissertationen und Gutachten und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die abgeschlossenen und laufenden Verfahren.

(3) Der Graduiertenausschuss beschließt unter Beteiligung einer vom Fakultätsrat gewählten studentischen Vertreterin oder eines vom Fakultätsrat gewählten studentischen Vertreters über Vorschläge zur Graduiertenförderung.

Teil I

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

§ 4 Voraussetzungen - Regelfall -

(1) ¹Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt voraus, dass in mindestens einem Fach der Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein wissenschaftliches Studium mit mindestens der Note „gut“ abgeschlossen wurde. ²Über Ausnahmen entscheidet der Graduiertenausschuss.

(2) Bestehen Zweifel, ob das vorgelegte Abschlusszeugnis diesen Anforderungen entspricht, entscheidet der Graduiertenausschuss nach Maßgabe der an der Fakultät geltenden Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 5 Voraussetzungen bei Fehlen eines sozialwissenschaftlichen Fachstudienabschlusses

(1) Kandidatinnen oder Kandidaten, die in keinem Fach der Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein wissenschaftliches Studium im Sinne von § 4 abgeschlossen haben, können als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie

- a) eine andere gleichwertige Staats- oder Hochschulprüfung entsprechend § 4 Abs. 1 und
- b) ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 4 Abs. 1 in einem Fach der Sozialwissenschaftlichen Fakultät nachweisen.

(2) Über die Anerkennung vorliegender sowie über Umfang und Inhalte noch zu erbringender Studienzeiten und -leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung des Graduiertenausschusses nach Maßgabe der Studienordnungen.

(3) ¹Kandidatinnen oder Kandidaten, die einen einschlägigen Fachhochschulstudiengang mit wenigstens gutem Ergebnis erfolgreich abgeschlossen haben, können als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie zwei Semester in wenigstens einem Fach an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät studieren und hierbei wenigstens drei qualifizierte Fortgeschrittenen-Scheine erwerben. ²Liegt ein solches Studium und diese Anzahl von Scheinen vor, die an einer anderen Universität erworben wurden, so hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Exposé ihrer oder seiner Dissertation vorzulegen, das von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zu bewerten ist. ³Die Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Dekanin oder vom Dekan bestimmt. ⁴Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation soll eines der beiden Gutachten verfassen.

(4) ¹Kandidatinnen oder Kandidaten, welche nur die Zulassungsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 3 erfüllen, haben bis zur Einreichung ihrer Dissertation eine einstündige mündliche Kenntnisprüfung im Fach ihrer Dissertation erfolgreich abzuschließen. ²Soweit die Prüfung nicht von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation abgenommen wird, wird die Prüferin oder der Prüfer von der Dekanin oder dem Dekan bestellt.

(5) ¹Erfüllt eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 - 3, so kann sie oder er als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation der einer Absolventin oder eines Absolventen eines ordnungsgemäßen Studiums in einem an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fach entspricht. ²Der Nachweis erfolgt durch Veröffentlichungen oder durch Dokumentation entsprechender wissenschaftlicher Leistungen. ³Der Graduiertenausschuss entscheidet auf der Grundlage von zwei Gutachten, ob hierdurch eine ausreichende Breite von Fachkenntnissen sowie die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden. ⁴Die Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Dekanin oder dem Dekan bestellt.

§ 6 Betreuung

(1) Vor Stellung des Antrages auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand haben sich die Kandidatinnen oder Kandidaten um eine Betreuerin oder einen Betreuer für ihr Promotionsvorhaben aus dem Kreis der Gutachterinnen und Gutachter gem. § 20 zu bemühen.

(2) Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation noch zwei Jahre zu betreuen.

(3) Betreut sie oder er diese Dissertation weiterhin, so steht sie oder er im Rahmen des Promotionsverfahrens einem Mitglied der Fakultät gleich.

(4) Auf Antrag kann der Fakultätsrat die in Abs. 2 genannte Frist verlängern.

(5) Kann die betreuende Professorin oder der betreuende Professor die Betreuung wegen Ablauf der genannten Frist oder aus anderen schwerwiegenden, z.B. gesundheitlichen, Gründen nicht fortführen, so bemüht sich die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden um eine Nachfolge.

(6) Für die Einreichung nicht betreuter Arbeiten gilt § 11.

§ 7 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) ¹Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand soll in der Regel mit Beginn der Arbeiten an dem Dissertationsvorhaben schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen eingereicht werden. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Antragstellerin oder der Antragsteller sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen gemeldet hat,
- b) ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der über Geburtstag und –ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft gibt,
- c) Studiennachweise und Zeugnisse in beglaubigter Ablichtung zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 oder § 5,
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt oder eine persönliche Erklärung, dass die Kandidatin oder der Kandidat nicht vorbestraft ist.
- e) die Erklärung einer Professorin oder eines Professors i. S. des § 20, dass sie oder er die Dissertation der Kandidatin oder des Kandidaten betreut
- f) ein Exposé mit Angaben über Thema, Forschungsproblem, Forschungsziel und das methodische Vorgehen sowie einen Arbeitsplan mit einer positiven Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin.

³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen.

(2) Wurde die Dissertation ohne Betreuung angefertigt, so ist dieser Antrag spätestens zugleich mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 9) zu stellen (vgl. § 11).

§ 8 Annahme und Immatrikulation

(1) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen spricht die Dekanin oder der Dekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät die Annahme als Doktorandin oder Doktorand aus. ²Über Auflagen und Ablehnungen entscheidet sie oder er nach Anhörung des Graduiertenausschusses.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan stellt der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand aus. ²Im Falle einer Ablehnung ist ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat sich in der Regel für die Dauer der Promotion unter Vorlage der Bescheinigung nach Abs. 2 zum Zwecke der Promotion an der Universität Göttingen zu immatrikulieren.

(4) ¹Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gilt zunächst für 3 Jahre und kann auf begründeten Antrag an die Dekanin oder den Dekan der Universität Göttingen verlängert werden. ²Über die Verlängerung entscheidet die Dekanin oder der Dekan; die Regelung in Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

Teil II **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

§ 9 Antrag

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist bei der Dekanin oder beim Dekan schriftlich einzureichen.

(2) Ihm sind beizufügen:

- a) die Dissertation mit der Erklärung gemäß § 18;
- b) die Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 8 Abs. 2
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und Prüferinnen oder Prüfer vorzuschlagen.

§ 10 Eröffnung des Verfahrens – Regelfall

Die Dekanin oder der Dekan eröffnet das Promotionsverfahren, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 4 bis 9 erfüllt sind.

§ 11 Eröffnung des Verfahrens bei nicht betreuten Arbeiten

¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann auch mit einer Dissertation erfolgen, die keine Professorin oder kein Professor der Fakultät betreut hat. ²In diesem Fall entscheidet der Fakultätsrat über die Eröffnung des Verfahrens. ³Das Promotionsverfahren ist zu eröffnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen der §§ 4, 5 und 9 erfüllt sind;
- b) eine sachkundige Professorin oder ein sachkundiger Professor der Fakultät die Begutachtung der Dissertation übernimmt. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁵Eine sachkundige Professorin oder ein sachkundiger Professor kann die Begutachtung nur unter Angabe von Gründen ablehnen, über deren Berechtigung der Fakultätsrat entscheidet,
- c) die Arbeit noch keiner anderen Fakultät vorgelegen hat (es sei denn, die andere Fakultät hatte sich für diese Arbeit als nicht zuständig erklärt).

§ 12 Versagung der Zulassung

Hat sich die Kandidatin oder der Kandidat bereits einmal ohne Erfolg einer Doktorprüfung unterzogen, so kann ihr oder ihm der Fakultätsrat die Zulassung zum Promotionsverfahren versagen.

§ 13 Zulassung und Dauer des Prüfungsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan eröffnet das Promotionsverfahren, indem sie oder er die Kandidatin oder den Kandidaten zur Prüfung zulässt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach der Zulassung vom Promotionsverfahren nur zurücktreten, so lange die Dissertation weder abgelehnt ist noch die mündliche Prüfung begonnen hat.

(3) Das gesamte Prüfungsverfahren (Begutachtung und mündliche Prüfung) soll nicht länger als sechs Monate dauern.

Teil III **Die Dissertation**

§ 14 Thema

Das Thema der Dissertation ist aus einem Fach zu wählen, das an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist.

§ 15 Selbständige Leistung

(1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten sein.

(2) ¹Eine Gemeinschaftsarbeit kann als selbständige wissenschaftliche Leistung anerkannt werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Doktorandin oder jedes einzelnen Doktoranden als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. ²Jeder Beitrag ist wie eine Dissertation gesondert zu beurteilen.

§ 16 Veröffentlichung vor Einreichung

¹Die eingereichte Dissertation soll nicht veröffentlicht sein. ²Eine Arbeit, die bereits im Druck erschienen ist, kann vom Fakultätsrat als Dissertation zugelassen werden.

§ 17 Fremdsprachige Arbeiten

¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Von diesem Erfordernis kann der Fakultätsrat in Ausnahmefällen befreien.

§ 18 Versicherung

¹Die Dissertation hat folgende Erklärung zu enthalten:

„Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. ²Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. ³Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.“

Teil IV Begutachtungsverfahren

§ 19 Prüfungskommission

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. ²In Ausnahmefällen benennt sie oder er weitere Gutachterinnen oder Gutachter. ³Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation wird in der Regel als Erstgutachterin oder Erstgutachter ausgewählt.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan bestellt wenigstens eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer für die mündliche Prüfung (§ 20 gilt entsprechend). ²Die Gutachterinnen oder Gutachter und die mündlichen Prüferinnen oder Prüfer bilden die Prüfungskommission. ³Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.

§ 20 Kreis der Gutachterinnen oder Gutachter

(1) ¹Als Gutachterinnen oder Gutachter können grundsätzlich nur Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren gewählt werden. ²Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten haben dieselben Rechte wie die beamteten Professorinnen oder Professoren. ³ Als Gutachterinnen und Gutachter können auch diejenigen gewählt werden, die ein einem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen haben und demgemäß mit der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre betraut sind.

(2) ¹Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen der Fakultät angehören. ²Sofern die vorgelegte Dissertation das Fachgebiet einer anderen Fakultät berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist wenigstens eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter der anderen Fakultät zur Begutachtung heranzuziehen.

§ 21 Gutachten

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter hat ein Gutachten über die Dissertation zu erstatten und vorzuschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

(2) ¹Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist die Arbeit zu benoten (vgl. § 29 Abs. 2). ²Für die Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen.

§ 22 Auslegungsfrist

(1) Nach Eingang der Gutachten und Vorschläge gemäß § 21 Abs. 1 lässt die Dekanin oder der Dekan den Professorinnen oder Professoren der Fakultät eine Mitteilung über die eingegangenen Voten zugehen und setzt eine Frist von mindestens sechs Werktagen in der Vorlesungszeit oder 18 Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit zur Einsicht in die Gutachten fest.

(2) Erfolgen in der Auslegungsfrist keine Einwendungen, teilt die Dekanin oder der Dekan nach Ablauf der Auslegungsfrist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf deren oder dessen Wunsch die Noten der Gutachten mit.

§ 23 Zusätzliche Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Erhebt eine Professorin oder ein Professor Einwendungen gegen die Benotung, kann die Dekanin oder der Dekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter als Mitglied der Prüfungskommission bestellen.

(2) Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

§ 24 Annahme/Ablehnung der Dissertation

(1) Sind sich alle Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation einig, ist sie angenommen oder abgelehnt.

(2) Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig, entscheidet die Prüfungskommission, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans.

(3) Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb der von der Prüfungskommission bestimmten Frist von neuem eingereicht, gilt sie als abgelehnt.

(4) Im Falle der Ablehnung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 25 Aktenexemplar

Das eingereichte Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Fakultätsakten.

Teil V Die mündliche Prüfung

§ 26 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über gründliche Fachkenntnisse verfügt und dass sie oder er wissenschaftliche Probleme selbständig durchdenken kann.

(2) ¹Die Prüfung wird als Disputation durchgeführt, sofern alle Prüferinnen oder Prüfer zustimmen. ²Die Disputation ist hochschulöffentlich.

(3) Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch; eine abweichende Regelung kann im Einzelfall auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Dekanin oder den Dekan im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern genehmigt werden.

(4) ¹Die Disputation besteht aus zwei Teilen. ²Im ersten Teil soll die Kandidatin oder der Kandidat durch ein Referat von maximal 20 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern und hierzu Fragen beantworten. ³Im zweiten Teil der Disputation soll die Kandidatin oder der Kandidat Fragen beantworten, die sich auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fach als Ganzes und angrenzende Fächer betreffen.

(5) ¹Stimmt ein Prüfer oder eine Prüferin der Disputation nicht zu, so erstreckt sich die mündliche Prüfung als Rigorosum auf drei in der Regel an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertretene Fächer. ²Eines der Fächer kann aus einer anderen Fakultät gewählt werden. ³Doktorandinnen oder Doktoranden sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, können mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten anwesend sein.

(6) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.

(7) ¹Den Vorsitz bei den mündlichen Prüfungen führt die Dekanin oder der Dekan. ²Sie oder er kann den Vorsitz ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied der Prüfungskommission übertragen.

(8) ¹Die mündliche Prüfung muss von mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden. ²Während der gesamten mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer anwesend sein.

(9) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift von einem Mitglied der Prüfungskommission anzufertigen.

§ 27 Dauer

¹Die Disputation bzw. das Rigorosum dauert zwei Zeitstunden. ²Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit gem. § 15 Abs. 2 ist eine gemeinsame Prüfung im Umfang von mindestens drei Zeitstunden möglich.

§ 28 Festsetzung der Note und Wiederholungsmöglichkeit

(1) Die Note der mündlichen Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung von den bei der Prüfung anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission festgelegt.

(2) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so soll sie binnen Jahresfrist, frühestens aber im folgenden Semester, wiederholt werden. ²Ist sie auch dann nicht bestanden, so ist die ganze Prüfung nicht bestanden.

Teil VI **Notengebung und Akteneinsicht**

§ 29 Einzelnoten und Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die gesamte Prüfung bestanden ist.

(2) ¹Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:

summa cum laude	(ausgezeichnet)	(0)
magna cum laude	(sehr gut)	(1)
cum laude	(gut)	(2)
rite	(bestanden)	(3).

²Die Noten können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 erhöht oder (mit Ausnahme der Note rite) vermindert werden.

(3) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachter nach folgender Rundungsregel:

bis einschl. 0,50	summa cum laude
bis einschl. 1,50	magna cum laude
bis einschl. 2,50	cum laude
bis einschl. 3,00	rite

(4) ¹Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfung und dem Mittelwert der Noten der Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. ²Dabei erhält die Dissertation das doppelte Gewicht.

³Anzuwenden ist die in Abs. 3 genannte Rundungsregel.

(5) Das Ergebnis der Doktorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten.

Teil VII **Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion**

§ 31 Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

(2) ¹Bei der Veröffentlichung kann die Kandidatin oder der Kandidat Empfehlungen der Gutachterinnen oder Gutachter zu inhaltlichen Änderungen berücksichtigen. ²Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat auf einem Revisionsschein zu bestätigen, dass die Arbeit und die Zusammenfassungen nach Abs. 6 den formalen Ansprüchen an eine Veröffentlichung genügen.

(3) Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbständige Schrift die Vervielfältigung im Format DIN A 5 oder die Veröffentlichung im Internetarchiv der SUB Göttingen.

(4) Der Fakultätsrat kann andere Veröffentlichungsformen gestatten.

(5) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine durch Fakultätsbeschluss zu bestimmende Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation unentgeltlich der Fakultät abzuliefern (Pflichtexemplare). ²Diese müssen innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung der Fakultät eingereicht werden. ³Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁴Die Dekanin oder der Dekan kann die Ablieferungsfrist verlängern. ⁵Hierzu bedarf es eines von der Kandidatin oder von dem Kandidaten vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrages.

(6) ¹Mit den Pflichtexemplaren der Dissertation hat die Kandidatin oder der Kandidat zwei Zusammenfassungen von in der Regel je einer DIN A 4-Seite Länge einzureichen und zwar eine in deutscher und eine in englischer Sprache. ²Diese sind von der Fakultät zu veröffentlichen.

§ 32 Titelblatt und Bildungsgang

¹Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten sind. ²Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Kandidatin oder des Kandidaten darstellender Lebenslauf abgedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und –ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. ³Von diesen Vorschriften kann die Fakultät Befreiung bewilligen. ⁴Sie gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Arbeit.

§ 33 Vollzug der Promotion

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat alle ihr oder ihm nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare und die Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache eingereicht, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses (Anlage 2) sowie der Promotionsurkunde (Anlage 3), auf Antrag jeweils mit einer englischen Übersetzung. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

§ 34 Promotionsalbum

Die Fakultät führt ein Promotionsalbum, in das der Name, der Geburtstag und Geburtsort der oder des Promovierten, der Titel der Dissertation, die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, der Tag der mündlichen Prüfung, die Namen der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission, das Prüfungsfach/die Prüfungsfächer, die Gesamtnote und der Tag der Promotion eingetragen werden.

§ 35 Täuschung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Fakultätsrat nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

§ 36 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Fakultät kann die Promotionsurkunde frühestens bei der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern.

Teil VIII

Ehrenpromotionen

§ 37 Verleihung der Ehrendoktorwürde

¹Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber wird vom Fakultätsrat verliehen, wenn dies zwei Drittel seiner Mitglieder (darunter auch zwei Drittel der Professorinnen oder Professoren) beschließen.

²Der Fakultätsrat fasst hierzu Durchführungsbestimmungen.

§ 38 Vollzug der Ehrenpromotion

¹Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. ²In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

Teil IX

Schlussbestimmungen

§ 39

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

§ 40

Übergangsbestimmung

Ein Promotionverfahren nach dieser Ordnung wird letztmalig am 30.09.2011 durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Graduiertenausschuss.

Anlage 1 Muster des Titelblattes

Vorderseite

.....
(Titel)

Dissertation
zur Erlangung des sozialwissenschaftlichen Doktorgrades der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der
Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....
aus (Geburtsort)
Göttingen (Erscheinungsjahr)

Rückseite

1. Gutachter/in
2. Gutachter/in
(ggf. 3. Gutachter/in).....
Tag der mündlichen Prüfung:
(ggf. Hinweis auf gesonderte Veröffentlichung)

Anlage 2 Muster des Zeugnisses

Georg-August-Universität
Sozialwissenschaftliche Fakultät

Zeugnis über die sozialwissenschaftliche Doktorprüfung

Herr/Frau
geboren am in.....
hat am
die Doktorprüfung gemäß der Promotionsordnung vom
mit dem Gesamturteil.....

an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen bestanden.

Thema der Dissertation:
Note der Dissertation:
Note der Disputation/des Rigorosums (Fächer):.....

Göttingen, den

.....
Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende
oder Vorsitzender der Prüfungskommission

Anlage 3 Muster der Promotionsurkunde

Die Sozialwissenschaftliche Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen
verleiht
unter der Präsidentin oder dem Präsidenten
.....

und unter der Dekanin oder dem Dekan
.....

den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. disc.pol.) an
.....

aus

nachdem sie oder er im ordnungsgemäßen Prüfungsverfahren durch die Dissertation
.....

(Thema)

sowie durch die mündliche Prüfung

am

ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil
.....

erhalten hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Dekanin oder der Dekan

.....